

FDP

Die Liberalen

Statuten

FDP Ruppertswil

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 *Name, Sitz*

Unter dem Namen Freisinnig-Demokratische Partei der Gemeinde Rapperswil (FDP Rapperswil) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Rapperswil. Die Ortspartei gehört der freisinnig-demokratischen Bezirkspartei Lenzburg, der FDP Aargau und der FDP Schweiz an.

Art. 2 *Zweck*

Die FDP Rapperswil setzt sich für das freisinnige Gedankengut auf kommunaler Ebene ein. Sie vertritt als Volkspartei die Gesamtinteressen der Rapperswiler Bevölkerung unter angemessener Berücksichtigung der einzelnen Gesellschaftsgruppen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 *Begründung der Mitgliedschaft*

Mitglieder der FDP Rapperswil können alle Schweizerinnen und Schweizer werden, die in Rapperswil wohnhaft sind und sich zu liberalen Grundsätzen bekennen. In Einzelfällen können auch auswärts wohnende Freisinnige, die einen besonderen Bezug zu Rapperswil haben, aufgenommen werden.

Ausländerinnen und Ausländer können als Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden.

Über die Aufnahme von Parteimitgliedern beschliesst der Vorstand. Mit dem (schriftlichen) Gesuch zur Aufnahme stimmt der Antragssteller stillschweigend den Statuten zu.

Gegen einen abweisenden Vorstandsbeschluss über die Aufnahme steht dem Gesuchsteller das Recht zu, innert 30 Tagen nach Empfang des Entscheides schriftlich und begründet bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zuhanden der Parteiversammlung Beschwerde einzureichen.

Art. 4 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt wird erst nach Bezahlung des Beitrages für das laufende Kalenderjahr wirksam.

Über den Ausschluss beschliesst der Vorstand. Ein Ausschluss kann bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen die Grundsätze und Interessen der Partei sowie bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages trotz Mahnung beschlossen werden.

Gegen den Vorstandsbeschluss über den Ausschluss steht dem betroffenen Parteimitglied das Recht zu, innert 30 Tagen nach Empfang des Entscheides schriftlich und begründet bei der Präsidentin oder beim Präsidenten zuhanden der Parteiversammlung Beschwerde einzureichen. Die Parteiversammlung entscheidet endgültig.

Mit dem Verlust der Mitgliedschaft endet jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. Organisation

A. Allgemeines

Art. 5 *Organe der Partei*

Die Organe der Partei sind:

- Die Parteiversammlung
- Der Vorstand
- Die Präsidentin oder der Präsident
- Die Kontrollstelle

Jedes Mitglied hat das Recht, in alle Parteiorgane gewählt zu werden, soweit die Statuten nicht einschränkende Bestimmungen aufweisen.

Art. 6 *Amtsdauer*

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt vier Jahre. Die Neuwahlen finden jeweils nach Abschluss der kommunalen Gesamterneuerungswahlen statt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

Art. 7 *Wahlen und Abstimmungen*

Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Wahlen oder Abstimmungen für bestimmte Geschäfte verlangen.

Bei Abstimmungen gilt mit Ausnahme der Statutenänderung und der Auflösung des Vereins das einfache Mehr.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Anwesenden erforderlich.

B. Parteiversammlung

Art. 8 *Einberufung*

Die Parteiversammlung besteht aus der Gesamtheit der anwesenden Parteimitglieder. Sie

ist das oberste Organ der FDP Rapperswil.

Sie wird nach Bedarf vom Vorstand oder von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 10 Tage vor der Parteiversammlung mit der Traktandenliste versandt werden.

Die Einberufung der Parteiversammlung kann zudem auf schriftlichen und begründeten Antrag von einem Fünftel der Parteimitglieder verlangt werden.

Art. 9 *Geschäfte der Parteiversammlung*

Die Parteiversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- Festlegung der vom Vorstand beantragten Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik
- Stellungnahme zu Wahlen und Abstimmungen
- Nomination der Kandidatinnen und Kandidaten für die durch das Volk zu wählenden Behördenmitglieder von Rapperswil
- Vorschläge an die Bezirkspartei für Wahlen auf eidgenössischer, kantonaler, regionaler, Bezirks- und Kreisebene
- Wahl der Mitglieder der Parteiorgane
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Anfechtungsfall
- Statutenänderungen

Jeweils im 2. Quartal wird eine Parteiversammlung als Generalversammlung durchgeführt. Diese beschliesst über folgende Traktanden:

- Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten
- Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Jahresbudget und Mitgliederbeiträge

C. Vorstand

Art. 10 *Zusammensetzung*

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Der Parteipräsidentin oder dem Parteipräsidenten
- Der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- Der Aktuarin oder dem Aktuar
- Der Finanzchefin oder dem Finanzchef
- Den Gemeinderätinnen und Gemeinderäten der Einwohnergemeinde
- Bis zu fünf zusätzlichen von der Parteiversammlung frei gewählten Mitgliedern

Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten, welche von der Parteiversammlung gewählt werden, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Art. 11 *Geschäfte des Vorstandes*

Der Vorstand hat folgende Zuständigkeiten:

- Führung der Partei
- Beantragung der Richtlinien der freisinnigen Kommunalpolitik an die Parteiversammlung
- Stellungnahme zu aktuellen Sachfragen
- Vorschlag von Kandidatinnen und Kandidaten an die Parteiversammlung
- Vorbereitung der Wahlen
- Erstellung des Wahlbudgets
- Anordnung von Massnahmen und Tätigkeiten vor Abstimmungen und Wahlen
- Organisation der Öffentlichkeitsarbeit
- Wahlen, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind
- Anträge an die Parteiversammlung zur Jahresrechnung, zum Jahresbudget und zu

den Mitgliederbeiträgen

- Vorbereitung der Parteiversammlungen
- Aufnahme und Ausschluss von Parteimitgliedern
- Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind

D. Präsidentin oder Präsident

Art. 12 *Geschäfte der Präsidentin oder des Präsidenten*

Die Präsidentin oder der Präsident hat folgende Zuständigkeiten:

- Führung der laufenden politisch-administrativen Geschäfte
- Vertretung der Ortspartei nach aussen
- Vorbereitung der Sitzungen des Vorstandes
- Vorsitz in sämtlichen Organen mit Ausnahme der Kontrollstelle

E. Kontrollstelle

Art. 13 *Zusammensetzung*

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren.

Art. 14 *Geschäfte der Kontrollstelle*

Die Kontrollstelle hat die Jahresrechnung zu prüfen und der Parteiversammlung Bericht darüber zu erstatten und Antrag zu stellen. Die Revisoren oder Revisorinnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

IV. Finanzielles

Art. 15 *Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 16 *Finanzielle Mittel*

Die finanziellen Mittel der FDP Rapperswil werden durch Leistungen der Mitglieder und anderer Zuwendungen wie namentlich Beiträge Dritter, Spenden und Vermögenserträge des Vereins beschafft.

Art. 17 *Mitgliederbeiträge*

Die Höchstbeiträge für die Mitglieder betragen jährlich für:

Einzelmitglieder:	Fr. 100.00
Ehepaare:	Fr. 150.00
Jungmitglieder (18 – 25 Jahre)	Fr. 50.00

Art. 18 *Haftung*

Für die Verbindlichkeiten der FDP Rapperswil haften nicht die Mitglieder, sondern ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Auflösung

Art. 19 *Auflösung*

Die Auflösung kann nur durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder beschlossen werden.

Sofern innert 30 Tagen nach dem Auflösungsbeschluss kein entsprechender Nachfolgeverein in Rapperswil gegründet wird, verfällt das gesamte Vereinsvermögen zur freien Verfügung an die Freisinnig-demokratische Partei des Kantons Aargau.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 20 *Statutenänderungen*

Statutenänderungen können durch die Parteiversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Parteimitglieder beschlossen werden.

Art. 21 *Inkrafttreten*

Diese Statuten sind an der Parteiversammlung vom 28. Mai 2009 beschlossen worden und treten am 29. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig sind alle mit den Statuten in Widerspruch stehenden früheren Vereinsbeschlüsse aufgehoben.

Ort, Datum: Rapperswil, 28. Mai 2009

FDP Rapperswil

Der Präsident

Der Aktuar

.....

.....

Stefan Farner

Luigi Scura